

angeschlagen am 28.06.2021
abgenommen am 12.07.2021

STADT HALLEIN



Zahl: 30/100-24/1-2021

28.06.2021

Langtitel

Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze
Ausgleichsabgabeverordnung 2021

Kundmachung

Die Stadtgemeindevertretung Hallein hat in ihrer Sitzung vom 25.03.2021 beschlossen:

Verordnung

Verordnung der Stadtgemeindevertretung Hallein über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze (**Ausgleichsabgabeverordnung 2021**).

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 51 Salzburger Bautechnikgesetz 2015, LGBl.Nr. 1/2016, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 19/2018, wird verordnet:

Abgabenausschreibung

§ 1

Die Stadtgemeinde Hallein erhebt aufgrund der Ermächtigung des § 51 Salzburger Bautechnikgesetz 2015, LGBl.Nr. 1/2016, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 19/2018 (kurz BauTG 2015), eine Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Abgabengegenstand

§ 2

Die Ausgleichsabgabe wird einmalig für jeden Pflichtstellplatz, der gemäß § 39 Abs. 2 des Salzburger Bautechnikgesetzes 2015 nicht hergestellt wird oder zur Verfügung steht, vorgeschrieben. Bei der Änderung von baulichen Anlagen oder ihres Verwendungszweckes wird die Ausgleichsabgabe nur für jene Stellplätze eingehoben, die nicht geschaffen werden.

Für das Teilgebiet 1 (Altstadtbereich und Pernerinsel) laut Stellplatzverordnung 2021 der Stadtgemeindevertretung Hallein vom 28.06.2021 idgF, gilt Folgendes:

Die Entrichtung einer Ausgleichsabgabe ist bei all jenen Bauvorhaben ausgeschlossen, welche vom Bauplatz im Fußweg nicht weiter als 300 m von der Zentrumsgarage bzw. der Altstadtgarage entfernt gelegen sind und deren Benutzbarkeit durch die ständigen Benutzer oder Besucher der späteren Anlage auf Dauer gesichert ist.

Für das Teilgebiet 2 (Gemeindegebiet ohne Altstadtbereich und Pernerinsel) laut Stellplatzverordnung 2021 der Stadtgemeindevertretung Hallein vom 28.06.2021 idgF, gilt Folgendes:

Für dieses Gebiet ist die Entrichtung einer Ausgleichsabgabe generell ausgeschlossen.

Höhe der Abgabe

§ 3

Die Höhe der Ausgleichsabgabe je Stellplatz wird mit € 15.375,00 festgesetzt.

Abgabepflichtige

§ 4

Abgabepflichtiger ist der Inhaber der Baubewilligung (Bauherr oder die Bauherrin).

Vorschreibung und Fälligkeit

§ 5

Die Ausgleichsabgabe ist dem Bauherrn bzw. der Bauherrin bei Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung mittels Abgabenbescheid vorzuschreiben, wobei die maßgebende Anzahl fehlender Stellplätze dem betreffenden Bescheid zugrunde zu legen ist.

Die Ausgleichsabgabe ist binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu entrichten (Abgabefälligkeitszeitpunkt).

Die Ausgleichsabgabe ist demjenigen, der sie entrichtet hat, oder dessen ausgewiesenem Rechtsnachfolger zurückzuzahlen, wenn und soweit die Baubehörde festgestellt hat, dass innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Vorschreibung der Ausgleichsabgabe fehlende Stellplätze für die betreffende Anlage hergestellt worden sind. Ebenso ist die Ausgleichsabgabe zurückzuzahlen, wenn die Baubewilligung für das betreffende Bauvorhaben durch Verzicht oder sonst erloschen ist und die Baubehörde dies durch Bescheid festgestellt hat. Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren ab Fertigstellung der Stellplätze bzw Erlöschen der Baubewilligung geltend gemacht wird.

Jährliche Anpassung

§ 6

Die Höhe der Ausgleichsabgabe unterliegt einer jährlichen Anpassung. Ausgangsbasis bildet die von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ für September 2020 verlautbarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2015, das ist 108,5. Die Anpassung erfolgt mit der jeweils in den Folgejahren für September verlautbarten Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2015. Sollte der Verbraucherpreisindex 2015 nicht mehr verlautbart werden, so tritt an seine Stelle ein Nachfolgeindex.

Inkrafttreten

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 29.06.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 6 „Ergänzende Festlegung für die Entrichtung der Ausgleichsabgabe“ der Stellplatzverordnung 2006 (SVO 2006), Beschluss der Stadtgemeindevertretung Hallein vom 22. Dezember 2016, Zahl 31/200-1266/27-2016, mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie auf bis dahin verwirklichte Abgabentatbestände weiterhin anzuwenden ist.

FÜR DIE STADTGEMEINDEVERTRETUNG
DER BÜRGERMEISTER



Alexander Stangassinger